



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung von Kinderspielgruppen für
Kleinkinder

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Förderung von Kinderspielgruppen für Kleinkinder	3
1. Zielsetzungen	3
2. Nicht förderbar	3
3. Betreuungszeiten	3
4. Räumliche Voraussetzungen	3
5. Betreuung	3
6. Betreuungsschlüssel	4
7. Fördervoraussetzungen	4
8. Verfahrensbestimmungen	4
9. Förderberechnung	4
10. Rechtsanspruch	5
11. Rahmenrichtlinie	5
12. Inkrafttreten	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Impressum	7

Förderung von Kinderspielgruppen für Kleinkinder

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.12.2024

1. Zielsetzungen

- (1) Kinderspielgruppen, gemäß § 2 Abs. 9 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) sind erste außerfamiliäre Einrichtungen, die Kleinkindern erste soziale Erfahrungen in Vorbereitung auf den Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens ermöglichen sollen. Ihr Angebot richtet sich an Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Eintrittsmöglichkeit in einen Kindergarten.
- (2) Kinderspielgruppen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, das Kind in der aktiven Gestaltung seiner Entwicklung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu begleiten und die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu ergänzen.
- (3) Kinderspielgruppen haben insbesondere die Aufgabe, auf physiologische und pflegerische Bedürfnisse der Kinder individuell einzugehen, damit das emotionale Befinden des Kindes und seine psychosoziale Entwicklung ausreichend Beachtung finden.
- (4) Im Rahmen der Betreuungsaufgabe sind pädagogische Schwerpunktsetzungen möglich. Angebote in Kurs- bzw. Unterrichtsform sind jedoch nicht förderbar (z.B. Gruppe als Fremdsprachenkurs, Musikunterricht, Turnunterricht).

2. Nicht förderbar

- (1) Eine räumliche und/oder personelle Mischung von Kindergruppe und Kinderspielgruppe ist nicht erlaubt.
- (2) Ein Kind kann nur einmal für die Unterbringung in einer Betreuungsform gefördert werden. Die gleichzeitige Förderung von Kindern in Kindergruppen und/oder Spielgruppen ist nicht möglich.

3. Betreuungszeiten

- (1) Spielgruppen haben eine maximale Öffnungszeit von weniger als 20 Stunden pro Woche.
- (2) Der Besuch einer Spielgruppe muss nicht regelmäßig sein, sondern kann auch nur an bestimmten Tagen und/oder zu bestimmten Zeiten im Jahr (z.B. Saisonzeiten) erfolgen.

4. Räumliche Voraussetzungen

- (1) Die Gruppenaktivitäten müssen immer in den selben Räumen stattfinden.
- (2) Die Räume müssen öffentlich zugänglich sein.
- (3) Die Räume sollen wohnlich, kindgerecht möbliert und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte in mehrere Aufenthaltsbereiche gegliedert sein (z.B. ausreichend Rückzugsraum). Die fallweise Mitbenützung durch andere Vereine ist unter Beachtung der hygienischen und sanitären Voraussetzungen möglich.
- (4) Die Räume müssen ausreichende Bewegungsmöglichkeit gestatten.

5. Betreuung

- (1) In einer Kinderspielgruppe ist den Eltern die Mitverantwortung für die pädagogischen Inhalte übertragen. Pädagogische Inhalte sind in jedem Fall in einem pädagogischen Konzept festzuhalten und werden den Eltern von neu eintretenden Kindern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Für die konkrete Umsetzung in Form einer schriftlich dokumentierten Planung und Evaluation übernimmt die leitende Betreuungsperson die Verantwortung.

- (2) Die Betreuung muss auf das Alter und die Bedürfnisse der in der Gruppe anwesenden Kinder abgestimmt sein.
- (3) Betreuungspersonen müssen volljährig sowie körperlich und persönlich für die Tätigkeit geeignet sein und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 12 TKKG erfüllen.
- (4) Die zweite oder jede weitere Betreuungsperson kann abweichend von der Volljährigkeit in Punkt 5 Abs. 3 dieser Richtlinie auch eingesetzt werden, wenn diese die Anforderungen des § 29 Abs. 1a lit. a und b TKKG erfüllen.
- (5) Jede Gruppe soll nach Möglichkeit von einer pädagogischen Fachkraft geführt werden.
- (6) Die weiteren Betreuungspersonen einer Kinderspielgruppe müssen pädagogische Erfahrung nachweisen. Der Nachweis ist dem Land Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, auf Nachfrage vorzulegen.
- (7) Eltern können zum Teil auch Betreuungsaufgaben in einer Kinderspielgruppe übernehmen.

6. Betreuungsschlüssel

Maximale Gruppengröße:

18 Kinder – Eine Betreuungsperson pro 9 Kinder, wobei jedes Kind unter zwei Jahren doppelt gezählt wird.

Ab dem zweiten anwesenden Kind unter 1,5 Jahren ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

7. Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Landesförderung wird nur zuerkannt, wenn das Angebot der Allgemeinheit zugänglich ist und ein Verein, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit Träger der Kinderspielgruppe ist.
- (2) In den Kinderspielgruppen muss eine Risikoanalyse iSd § 17 Abs. 1 lit. a TKKG, aufliegen. Diese hat insbesondere auf die Risikobereiche „Personalmanagement“ (Auswahl der Mitarbeitenden, Zuständigkeiten, Teamarbeit, Entscheidungsbefugnisse, etc.) und „Räumliche Situation“ (Räume/Gebäude/Orte und Aktivitäten/Projekte) einzugehen.

8. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Abrechnungsformulars des Landes Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel zweimal jährlich im Nachhinein.
- (2) Insofern die aktuelle Risikoanalyse gemäß Punkt 7 Abs. 2 dieser Richtlinie der Förderstelle noch nicht übermittelt wurde, ist diese im Zuge der Abrechnung vorzulegen.
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall eine neuerliche Übermittlung der Risikoanalyse verlangen.
- (4) Zur Überprüfung der im Abrechnungsformular angegebenen durchschnittlichen Besucherfrequenz sind Aufzeichnungen zu führen.
- (5) Einreichschluss für die erste Halbjahresabrechnung ist der 20. Juni, für die zweite Halbjahresabrechnung der 20. November des Kalenderjahres.
- (6) Änderungen bestehender Kinderspielgruppen, die einen Einfluss auf die Höhe der Förderung haben, bedürfen der Zustimmung des Landes Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen.
- (7) Fördermittel, die auf Grund falscher Angaben zuerkannt wurden, sind zurückzuerstatten.

9. Förderberechnung

Zur Berechnung des monatlichen Förderbetrages wird das Produkt aus folgenden Faktoren gebildet:

1. Durchschnittliche Belegung der Kinderspielgruppe (berechnet wird der Ganztagesdurchschnitt der gleichzeitig anwesenden Kinder)
2. Wochenöffnungszeit

3. Fördersatz pro Kind und Monat: 3 Euro

10. Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

11. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.09.2024, außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
iSd	im Sinne des
lit.	litera
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung